jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/27 1Ob220/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2001

Norm

ABGB §212
Haager Unterhaltsstatutabk Art1 Abs3

Rechtssatz

Für den Fall, dass mit einem Statutenwechsel die Vertretungsbefugnis des Magistrats der Stadt Wien als Unterhaltssachwalters wegfällt, wäre eine Enthebung des Jugendwohlfahrtsträgers zwar unmöglich, jedoch ist das Erlöschen seiner Vertretungsbefugnis deklarativ festzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 220/01m
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 220/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115995

Dokumentnummer

JJR_20011127_OGH0002_0010OB00220_01M0000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at